



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47009

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7,5 J x 17 EH2

Typ: B21-757

Inhaber der ABE und Hersteller: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH
DE-53919 Weilerswist

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47009

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47009

Die ABE Nr. 47009 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x 17 EH2 , Typ B21-757, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	B21-757 F1	ohne Ring	58,1	650	2050	98/4	30
2	B21-757 X2	BA06 N 2 Ø63.4x54.1	54,1	650	2050	100/4	35
3	B21-757 X2	BA05 N 3 Ø63.4x56.1	56,1	650	2050	100/4	35
4	B21-757 X2	BA04 N 4 Ø63.4x56.6	56,6	650	2050	100/4	35
5	B21-757 X2	BA03 N 5 Ø63.4x57.1	57,1	650	2050	100/4	35
6	B21-757 X2	BA01 N10 Ø63.4x60.1	60,1	650	2050	100/4	35
7	B21-757 X3	ohne Ring	63,4	650	2050	108/4	35
8	B21-757 PE	ohne Ring	65,1	650	2050	108/4	18
9	B21-757 W9	BA21 N32 Ø72.6x56.6	56,6	650	2050	114,3/4	38
10	B21-757 W9	BA15 N21 Ø72.6x64.2	64,2	650	2050	114,3/4	38
11	B21-757 W9	BA13 N23 Ø72.6x66.1	66,1	650	2050	114,3/4	38
12	B21-757 W9	BA11 N25 Ø72.6x67.1	67,1	650	2050	114,3/4	38
13	B21-757 X5	BA06 N 2 Ø63.4x54.1	54,1	650	2050	100/5	35
14	B21-757 X5	BA05 N 3 Ø63.4x56.1	56,1	650	2050	100/5	35
15	B21-757 X5	BA03 N 5 Ø63.4x57.1	57,1	650	2050	100/5	35
16	B21-757 W1	BA17 N27 Ø72.6x60.1	60,1	740	2050	108/5	45
17	B21-757 W1	BA16 N20 Ø72.6x63.4	63,4	740	2050	108/5	45
18	B21-757 W1	BA14 N22 Ø72.6x65.1	65,1	740	2050	108/5	45
19	B21-757 O2	ohne Ring	65,1	740	2050	110/5	38
20	B21-757 D3	BA25 Ø66.6x57.1	57,1	740	2050	112/5	35
21	B21-757 D3	BA25 Ø66.6x57.1	57,1	740	2050	112/5	47
22	B21-757 D3	ohne Ring	66,6	740	2050	112/5	35
23	B21-757 D3	ohne Ring	66,6	740	2050	112/5	47
24	B21-757 W4	BA17 N27 Ø72.6x60.1	60,1	740	2050	114,3/5	38
25	B21-757 W4	BA15 N21 Ø72.6x64.2	64,2	740	2050	114,3/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47009

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
26	B21-757 W4	BA15 N21 Ø72.6x64.2	64,2	740	2050	114,3/4	47
27	B21-757 W4	BA13 N23 Ø72.6x66.1	66,1	740	2050	114,3/5	38
28	B21-757 W4	BA12 N24 Ø72.6x66.6	66,6	740	2050	114,3/5	38
29	B21-757 W4	BA12 N24 Ø72.6x66.6	66,6	740	2050	114,3/5	47
30	B21-757 W4	BA11 N25 Ø72.6x67.1	67,1	740	2050	114,3/5	38
31	B21-757 W4	BA11 N25 Ø72.6x67.1	67,1	740	2050	114,3/5	47
32	B21-757 W5	ohne Ring	72,6	740	2050	120/5	35
33	B21-757 F2	ohne Ring	58,1	650	2050	98/5	35
34	B21-757 W9	BA13 N23 Ø72.6x66.1	66,1	650	2050	114,3/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55067107 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 08.04.2008 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

4

Nummer der ABE: 47009

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 25.04.2008

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55067107



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47009

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.